

- 1 **Antragsnummer:** A1
- 2 **Antragsname:** Auflösung der Kreise
- 3 **Antragsstellende:** Satzungsausschuss

4

5 **Die Diözesankonferenz möge folgendes beschließen:**

6 Die Kreise in unserem Diözesanverband (Borken, Coesfeld, Kleve, Landesverband Oldenburg,
7 Münster, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf, Wesel) werden ersatzlos aufgelöst. Die
8 Kreisleitungen werden dazu angehalten eine Auflösungsversammlung einzuberufen. Die
9 Diözesanleitung und ggf. der Satzungsausschuss stellen Musterauflösungen zur Verfügung und
10 unterstützen bei der Auflösung.

11 Mit der Auflösung wird eine Struktur geschaffen, die eine Direktvertretung der Pfarrgruppen auf der
12 Diözesankonferenz vorsieht und somit eine flachere Struktur verfolgt. Die neue Struktur soll einfacher
13 und in der Stimmenaufteilung gerechter sein. Zur besseren Vertretung der Interessen sollen
14 satzungsmäßige Möglichkeiten geschaffen werden.

15 Die Mitglieder des KjG Diözesanstelle Münster e.V. werden beauftragt, sich über die Finanzierung der
16 Diözesankonferenz Gedanken zu machen. In den Überlegungen zur Finanzierung sind die
17 Delegationsbeiträge sowie die Kreiszugehörigkeiten inbegriffen.

18 **Begründung:**

19 Seit langer Zeit werden die Kreise nur noch begrenzt für ihre satzungsmäßigen Aufgaben genutzt. In
20 der Regel wird einmal im Jahr eine Kreisversammlung einberufen und dort lediglich die Delegation für
21 die Diözesankonferenz gewählt. Nur vereinzelt finden Veranstaltungen auf Kreisebene bzw. mit
22 mehreren Pfarrgruppen statt. Zusätzlich findet der Kontakt zwischen der Diözesanstelle und den
23 Pfarrgruppen direkt statt und es wird praktisch nie die Kreisebene dafür genutzt. Weiterhin geht der
24 Trend hin zu flacheren und einfacheren Strukturen. Der BDKJ Diözesanverband Münster hat auf der
25 Diözesanversammlung 2017 ebenfalls die Auflösung der Kreise beschlossen. Aus diesen Punkten
26 resultiert, dass die Kreisebene im größten Teil ein Mehraufwand für alle Mitglieder bedeutet
27 (zusätzliche Ämter, Versammlungen, Beschlüsse, etc.), die nicht für inhaltliche oder
28 vernetzungsmäßige Aufgaben wahrgenommen werden.

29 Mit der Auflösung soll eine einfachere Struktur geschaffen werden, die weniger Arbeit mit sich bringt.
30 Weiterhin kann durch die Direktvertretung eine gerechtere Stimmverteilung im Sinne des
31 Demokratieverständnisses im Diözesanverband hergestellt werden.

32 Dennoch soll ein Konstrukt überlegt werden, mit dem die Pfarrgruppen sich zur besseren Vertretung
33 zusammenschließen können. Dies kann z.B. für die drei Halterner Pfarrgruppen oder andere

34 Interessensgemeinschaften interessant sein. Dieses Konstrukt soll aber strukturell so einfach wie
35 möglich gehalten werden.

36 Mit den fehlenden Kreisen werden die Zusammensetzung der Diözesankonferenz sowie die
37 Delegationen komplett neu geregelt. Weiterhin fallen die Kreiszuweisungen in der aktuellen Form
38 weg. Aus diesem Grund soll sich der Rechts- und Vermögensträger des KjG Diözesanverbandes
39 Münster mit der neuen Situation beschäftigen und eine Entscheidung im Sinne aller Mitglieder, damit
40 inbegriffen auch des Diözesanverbands, treffen.

41 Sollte die Kreisebene nicht aufgelöst, also dieser Antrag nicht angenommen werden, wird der
42 Satzungsausschuss eine dementsprechende Satzungsänderung mit beibehaltener mittlerer Ebene
43 beantragen. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- 44 • Die Vertretung erfolgt über die Kreise.
- 45 • Zusammensetzung der MV: Kreisleitung anstatt Diözesanausschuss
- 46 • Zusammenarbeit mit anderen Pfarrgruppen im Kreis
- 47 • Gründung/Auflösung/Ausschluss: KL mit involviert
- 48 • Kreisebene wird als strukturelle Ebene weiterhin in der Satzung bleiben
 - 49 ○ viele Abschnitte werden wie bei den anderen Ebenen angepasst, zusammengefasst
 - 50 und inhaltlich angepasst
- 51 • Zusammensetzung der Diözesankonferenz

52 Im Großen und Ganzen wird an vielen Stellen die alte Satzung übernommen und inhaltlich/sprachlich
53 angepasst, damit es konsistent zu den anderen Ebenen ist.

54 Folgende grundlegende Änderungen bleiben von der Entscheidung über die Existenz der Kreisebene
55 unberührt:

- 56 • Einzelmitgliedschaft
- 57 • Schnuppermitgliedschaft
- 58 • Definition Pfarrgruppe
- 59 • Satzung der Pfarrgruppe
- 60 • Vermögen bei Auflösung
- 61 • Definition/Zusammensetzung/Aufgabe der Leitungsrunde
- 62 • Wahlordnung
- 63 • Alter von DA-Mitgliedern